

Wir helfen bei folgenden Fragen:

Was passiert, wenn...

...ich einen Unfall habe oder so erkrankte, dass ich mich nicht mehr selbst um meine Angelegenheiten kümmern kann?

...ich nicht mehr in der Lage bin mich mit meinem Arzt zu besprechen oder in eine notwendige Operation einzuwilligen?

...ich behördlichen oder finanziellen Verpflichtungen nicht mehr selbstständig nachkommen kann?

Wer unterstützt mich und sorgt dafür, dass meine Interessen und Rechte gewahrt bleiben?

Eine rechtliche Betreuung wird angeordnet, wenn eine Hilfebedürftigkeit aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen / körperlichen Behinderung vorliegt und ich meine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann.

Wenn eine Vorsorgevollmacht vorliegt, ist eine Betreuerbestellung nicht erforderlich.

Bisher durften sich Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, die keine Vorsorge getroffen hatten, im Notfall nicht gegenseitig vertreten. Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht nun ein Vertretungsrecht vor. Dies gilt nur für die **Gesundheitssorge und damit zusammenhängende Erledigungen für maximal sechs Monate**.

Ansprechpartner

Landshut Landkreis - Betreuungsstelle
Veldener Str. 15, 84036 Landshut
betreuungsstelle@landkreis-landshut.de

Ihren zuständige Sachbearbeiter finden Sie unter:

Frau Hauner
(Buchstaben **A - Ha**) Tel.: 0871/408-2104
Zimmer 207

Herr Kragleder
(Buchstaben **Hb - M**) Tel.: 0871/408-2113
Zimmer 203

Frau Hans
(Buchstaben **N - R**) Tel.: 0871/408-2114
Zimmer 207

Frau Tober
(Buchstaben **S - Z**) Tel.: 0871/408-2106
Zimmer 208

Frau Berleb
(Sachgebietsleitung) Tel.: 0871/408-2102
Zimmer 202

Betreuungsstelle
Landratsamt Landshut
Veldener Straße 15 | 84036 Landshut
www.landkreis-landshut.de

Stand: Januar 2023

In diesem Formular wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit überwiegend nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind damit aber grundsätzlich immer Personen aller Geschlechter und geschlechtlichen Orientierungen.



Betreuungsstelle im Landkreis Landshut

*Wir beraten und unterstützen
bei Vorsorge und rechtlicher
Betreuung*

01 | Ehegattenvertretungsrecht im Notfall

Einwilligung/ Ablehnung in Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe

Abschluss und Durchsetzung von Behandlungsverträgen über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege

Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen (zusätzlich notwendig: gerichtliche Genehmigung)

Geltendmachung von Ansprüchen, die aus Anlass der Erkrankung entstanden sind (z.B. Krankengeld, Leistungen der Pflegekasse)

Entgegennahme ärztlicher Aufklärung

Nicht in jedem Fall ist die gesetzliche Vertretung durch den eigenen Ehegatten gewünscht. Der Gesetzgeber schließt dies aus sobald:

die Eheleute getrennt leben
dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der Ehegatte die Vertretung ablehnt
bereits eine Bevollmächtigung vorliegt, die die Gesundheitssorge umfasst
bereits ein Betreuer für die Gesundheitssorge bestellt ist

02 | Aufgaben der Betreuungsbehörde

Beratung zu Fragen des Betreuungsrechts

Beratung von ehrenamtlichen und Berufsbetreuern sowie Vollmachtnehmern

Informationsgespräche zu Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Öffentliche Beglaubigung der Vorsorgevollmacht

Unterstützung des Betreuungsgerichts bei der Prüfung der Erforderlichkeit und des Umfangs einer gesetzlichen Betreuung

Vorschlag geeigneter Betreuer

Gewinnung und Unterstützung neuer Berufsbetreuer

Beurteilung der Notwendigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen, wie z.B. das Anbringen eines Bettgitters

03 | Der Betreuer

Als Betreuer wird grundsätzlich eine Person des Vertrauens des Volljährigen bestellt. Sie muss geeignet sein, den Betroffenen rechtlich zu betreuen und in grundsätzlichen Angelegenheiten, die von der Betreuung umfasst werden, zu unterstützen.

Mögliche rechtliche Vertreter können Ehrenamtliche (meist Angehörige oder Freunde), Berufsbetreuer oder in Ausnahmefällen die Betreuungsstelle sein.

04 | Die Aufgaben des Betreuers

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten zu dessen Wohl und nach seinen Wünschen zu besorgen. Der persönliche Kontakt ist dabei eine wesentliche Grundvoraussetzung.

Die Aufgabenkreise könnten beispielsweise sein:

Behördliche Anträge einreichen

Unterstützung bei gesundheitlichen Angelegenheiten

Organisation von unterstützenden Hilfen, z.B. Schuldnerberatung

05 | Rechtliche Beratung des Betreuers

Diese Aufgabe übernimmt der Betreuungsverein. Er organisiert Fortbildungsveranstaltungen, und offene Gesprächskreise für ehrenamtliche Betreuer. Die Termine sind der Presse zu entnehmen oder telefonisch zu erfragen. Diese Dienstleistung ist für ehrenamtliche Betreuer und Vollmachtnehmer kostenfrei.

Betreuungsverein Katholische Jugendfürsorge
Altstadt 300 | 84028 Landshut
Telefon: 0871/97 49 96
betreuungen.landshut@kjf-muenchen.de

Termine nach telefonischer Vereinbarung

06 | Anregung einer Betreuung

Die Anregung einer Betreuung nimmt das zuständige Betreuungsgericht an und entscheidet darüber.

Amtsgericht Landshut
Abt. für Vormundschafts- und Betreuungssachen
Maximilianstr. 22 | 84028 Landshut
Telefon: 0871/84-0

07 | Kosten einer rechtlichen Betreuung

Bei einer Betreuung fallen Kosten für das Verfahren und die Betreuungsführung an, die die betreute Person aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen finanzieren muss.

Wenn die nötigen finanziellen Mittel nicht vorhanden sind, werden die Kosten von der Staatskasse übernommen.